

VERTRAG

ÜBER DIE BENUTZUNG DES KULTURZENTRUMS MARTINSKIRCHE HOYA

Zwischen der Stiftung Martinskirche , vertreten durch den Vorsitzenden,

und _____
(Verein, Verband, Institution o.ä.)

(Kontaktperson, Anschrift, Telefonnummer)

- nachfolgend Nutzer genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Die Stiftung Martinskirche überlässt dem Nutzer unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs das Kulturzentrum Martinskirche Hoya zur Benutzung in dem Zustand, in welchem es sich befindet. Folgende Nutzungszeiten werden vereinbart:

Vorbereitung: Datum/Uhrzeit: von – bis: _____

Feier/Veranstaltung: Datum/Uhrzeit: von – bis: _____

Nachbereitung: Datum/Uhrzeit: von – bis: _____

Art der Veranstaltung:

Von dem in Satz 1 vorbehaltenen Widerrufsrecht wird die Stiftung Martinskirche in der Regel nur aus wichtigem Anlass Gebrauch machen.

§ 2

Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Zu den Veranstaltungsräumen gehören: der Vorraum des Kulturzentrums mit Garderobe, der große Veranstaltungsraum (ehemals Kirchenschiff) inkl. Altarbereich, die sanitären Anlagen, die Küche und bei Bedarf die Künstlergarderobe. Die Emporen sind kein Veranstaltungsraum und dürfen nicht von den Zuschauern betreten werden. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Einrichtungen nicht genutzt werden. Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass alle Personen, die das Kulturzentrum nutzen, den Anweisungen des verantwortlichen Aufsichtspersonals nachkommen. Das Anbringen von Plakaten ist verboten.

Im gesamten Gebäude besteht absolutes Rauchverbot.

Hinweis: Die Anlieferung kann über die Zufahrt „Im Park“ erfolgen.

§ 3

Der Nutzer stellt die Stiftung Martinskirche Hoya von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucherinnen und Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen im Kulturzentrum Martinskirche Hoya sowie der Zugänge zu den Räumen entstehen.

Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stiftung Martinskirche Hoya und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stiftung Martinskirche, deren Bedienstete oder Beauftragte.

Mitgeführte Ausstellungsgegenstände oder sonstige, auch persönliche Gegenstände, befinden sich auf Gefahr und eigenem Risiko des Nutzers in den Räumen der Stiftung Martinskirche Hoya.

Von dieser Vereinbarung bleiben die Haftung der Stiftung Martinskirche als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB sowie die Haftung für von ihren Organen, Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden unberührt.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stiftung Martinskirche an den überlassenen Räumen, Einrichtungen und Zugangswegen durch die schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflichten verursacht werden. Er haftet auch für Schäden, die durch Dritte verursacht werden, wie z.B. von Angehörigen oder Freunden sowie Zuschauerinnen und Zuschauer, sofern sie dem Nutzer zuzurechnen sind. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, fallen nicht unter diese Regelung.

Der Nutzer ist verpflichtet, während der Nutzung auftretende Schäden der Stiftung Martinskirche bei der Übergabe des Kulturzentrums mitzuteilen.

§ 4

Der Nutzer hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen und alle etwa notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten. Auch hat er bei einer Bewirtschaftung für die Einhaltung der gaststätten-, lebensmittel- und jugendschutzrechtlichen Vorschriften Sorge zu tragen. Anfallende GEMA-Gebühren und Beiträge zur Künstlersozialkasse sind vom Nutzer zu tragen.

§ 5

1. Die Nutzung des Kulturzentrum Martinskirche Hoya erfolgt in dem vorab angegebenen Zeitraum. Ausnahmen sind nach Absprache möglich. Die Aufbau-, Abbau- und Aufräumarbeiten - insbesondere des Gestühls - sind grundsätzlich von dem Nutzer selbst durchzuführen. Ist dieses nicht möglich, können die Arbeiten nach Rücksprache auch vom Hausmeister des Kulturzentrums Martinskirche erledigt werden. Das Nutzungsentgelt erhöht sich dann entsprechend. Fallen größere Mengen von Abfällen oder grobe Verunreinigungen an, so hat der Nutzer diese auf eigene Kosten zu entsorgen.

2. Der Schließdienst wird durchgeführt von:

3. Sonderabsprachen:

3
§ 6

Das Nutzungsentgelt setzt sich wie folgt zusammen:

(die Kosten für Reinigung, Heizung, Strom und Wasser sowie der Aufbau von 100 Stühlen sind für die Überlassung des Kulturzentrums für die in § 1 genannte Veranstaltung enthalten)

Grundpreise		zu zahlen:
<input type="checkbox"/> Veranstaltung mit einer Nutzung von max. 4 Stunden	200,00 €	_____
<input type="checkbox"/> Tagesveranstaltung	300,00 €	_____
<input type="checkbox"/> Zusatztag (auch Auf- bzw. Abbau)	100,00 €	_____
 Folgende Leistungen werden hinzugebucht:		
<input type="checkbox"/> Nutzung der Bühne	50,00 €	_____
<input type="checkbox"/> Auf- und Abbau der Bühne durch den Hausmeister	100,00 €	_____
<input type="checkbox"/> Nutzung der Stehtische	20,00 €	_____
<input type="checkbox"/> Auf- und Abbau von über 100 Stühlen	50,00 €	_____
<input type="checkbox"/> Nutzung des Flügels	20,00 €	_____
<input type="checkbox"/> Stimmen des Flügels	120,00 €	_____
<input type="checkbox"/> Sonstiges _____		_____
	Gesamt	_____

Es werden insgesamt _____ Stühle benötigt.

Die Stiftung Martinskirche Hoya behält sich vor, eine Mietkaution in Höhe von _____ € zu nehmen, die nach beanstandungsfreier Rückgabe der Mietsache wieder ausgezahlt wird.

Aus besonderem Anlass wird die Gebühr auf die Hälfte festgesetzt:

Der Nutzer verpflichtet sich, das Nutzungsentgelt in Höhe von _____ Euro spätestens drei Tage vor Nutzung unter Angabe der Veranstaltung auf folgendes Konto zu überweisen oder in bar zu entrichten:

Stiftung Martinskirche, IBAN: DE71 2565 0106 0012 0006 91, BIC: NOLADE21NIB

Für die Veranstaltung werden folgende Geräte benötigt:

- | | |
|--------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Musikanlage | <input type="checkbox"/> Lichtanlage |
| <input type="checkbox"/> Mikrophon | <input type="checkbox"/> Sonstiges _____ |

§ 7⁴

Bei einem Rücktritt vom Mietvertrag zahlt der Nutzer folgenden Ausfallausgleich:

Stornierung 14 Tage vor dem gebuchten Termin:	20 % des Nutzungsentgeltes
Stornierung 4 – 7 Tage vor dem gebuchten Termin:	50 % des Nutzungsentgeltes
Stornierung 1 – 3 Tage vor dem gebuchten Termin:	75 % des Nutzungsentgeltes

Ohne vorherige Absage des gebuchten Termins werden 100 % des Nutzungsentgeltes fällig.

Eine anderweitige Nutzung als die im Nutzungsvertrag unter § 1 angegeben, verpflichtet zu einer Zahlung des dreifachen festgesetzten Nutzungsentgeltes.

Hoya/Weser, den

STIFTUNG MARTINSKIRCHE HOYA DER VORSITZENDE Im Auftrage	Nutzer
---	--------

Name, Anschrift, Stempel

Hinweise:

Bitte tragen Sie die geplante Veranstaltung auch in den Veranstaltungskalender des Internetportales der Samtgemeinde Grafschaft Hoya ein:

<https://www.grafschaft-hoya.de/regional/veranstaltungen/neueintrag.html>

Eine Veröffentlichung erfolgt nur bei Vorliegen aller notwendigen Daten und ggf. Bildmaterial. Der Veranstalter bestätigt bei Eintrag das Vorliegen der Rechte an den beigefügten Bildern. Eine Kontrolle obliegt dem Veranstalter.